

Richtlinien zur Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen¹ in der Energieregion Blumenegg

Solar- und Photovoltaikanlagen an Gebäuden (auf Dächern und Fassaden) die gemäß nachstehender Richtlinie errichtet werden, stellen keine wesentliche Änderung des Bauwerks im Sinne des § 18 des Vorarlberger Baugesetzes dar und sind somit in den Gemeinden der Energieregion Blumenegg freie Bauvorhaben und baurechtlich damit nicht bewilligungspflichtig.

Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, sind soweit die Abstände zum Nachbarn eingehalten sind und das Grundstück als Bauland gewidmet ist – baurechtlich anzeigepflichtig.

Vor Baubeginn sind auf jeden Fall ein Plan der Solar- und/oder Photovoltaikanlage und eine ausgefüllte Checkliste der Baubehörde vorzulegen.

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen wird im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Weg zur Energieautonomie 2050 ausdrücklich gewünscht.

Der Umgang mit diesen Elementen im Ortsbild - aber auch im freien Landschaftsraum - stellt jedoch planerische Anforderungen sowohl in Bezug auf die Standortwahl als auch hinsichtlich deren Gestaltung im Gebäudezusammenhang. Gemäß § 17 des Vorarlberger Baugesetzes müssen Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder

auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Dabei ist auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- und Landschaftsteilen besonders Rücksicht zu nehmen.

Festzuhalten ist, dass der Einfluss von Orientierung und Neigung auf den Solarertrag geringer ist, als oftmals angenommen. Selbst bei Ausrichtung nach Ost oder West können bei Photovoltaikanlagen noch bis zu 85% Wirkungsgrad erreicht werden.

¹ Basiert auf den Richtlinien der Bauverwaltung Montafon

1. Allgemeine Grundsätze zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen

1.1 Anlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingliedert werden, dass sie das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht stören.

1.2 Bei der Auswahl der Solar- und Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass die Kollektoren weitestgehend nicht blenden. Die Einfassung sowie die Verkleidung gut sichtbarer Leitungen von Fassaden- und Dachintegrierter Kollektoren sind farblich an den vorhandenen Materialien anzupassen.

1.3 Bei der Anbringung von Sonnenkollektoren an mehreren Gebäuden in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.

1.4 Bei der Situierung von Solaranlagen ist auf die allfällige Gefährdung durch Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen.

1.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die statischen Anforderungen für die Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen eingehalten werden müssen.

2. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf geneigten Dächern



2.1 Solaranlagen sind möglichst in das Dach zu integrieren, jedenfalls darf der Dachüberstand maximal 20 cm betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Anlage rechtwinkelig zur Dachfläche bis zur Oberkante der Anlage gemessen.

2.2 Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein überragen des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Der Abstand zum Dachrand muss zumindest das Doppelte des Dachüberstandes betragen.



2.3 Kollektoren haben die gleiche Orientierung wie die Traufe und die gleiche Neigung wie die Dachfläche aufzuweisen.

2.4 Kollektoren sind am besten als zusammenhängende, rechteckige Fläche anzubringen. Eine Aufteilung auf mehrere Teilstücke und die Mischung von verschiedenen Systemen und Fabrikaten auf einer Fläche soll vermieden werden. (Ausnahme: Solar- und Photovoltaikanlagen gemeinsam)

3. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf Flachdächern



3.1 Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten.

3.2 Der Dachüberstand der Kollektoren darf maximal 1,2 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Anlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.

3.3 Der maximale Aufstellwinkel für thermische Solaranlage ist auf 60° und für Photovoltaikanlagen auf 30° begrenzt.

3.4 Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der 1,5- fachen Höhe des Dachüberstandes (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage) entsprechen.

3.5 Verfügt das Gebäude über unterschiedliche Dachformen, ist die Anlage nach Möglichkeit auf einem Gebäudeteil mit geneigtem Dach zu installieren.



4. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen an Balkonen oder Fassaden und sonstigen Bauwerken (z.B. Mauern)



4.1 Anlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen besondere Bedeutung zukommt.

4.2 Solaranlagen an Balkonen oder Terrassenbrüstungen haben nach

Möglichkeit die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie die wesentlichen Fassaden gestaltenden Elemente und Gebäudekanten, wobei der körperhaften Einbindung sowie einer materialmäßigen und farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt.





5. Gestaltungsgrundsätze für frei aufgestellte Solar- und Photovoltaikanlagen

5.1 Freistehende und aufgestellte Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Bruttofläche bis 20 m² können an bestehenden Stützmauern, oder Böschungen nur dann errichtet werden, wenn die Aufständigung vom Urgelände bzw. der Stützmauer zum Kollektor einen Meter nicht überschreitet.

5.2 Alle freistehenden Anlagen mit einer Bruttofläche über 20 m² benötigen in jedem Fall eine positive Stellungnahme des Gestaltungsbeirates oder des Bauausschusses.

Die Bürgermeister der Energieregion Blumenegg